

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

vom 4. Oktober 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 22. Februar 2002²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2002³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 1

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können.

² Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

2. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 2 Empfänger

¹ Die Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- a. Kindertagesstätten;
- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit; und
- c. Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

¹ SR **101**

² BBl **2002** 4219

³ BBl **2002** 4262

² Die Finanzhilfen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Sie können auch für bestehende Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Die Finanzhilfen können Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gewährt werden:

- a. die als juristische Personen organisiert und nicht gewinnorientiert sind, oder die von der öffentlichen Hand getragen sind;
- b. deren Finanzierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint; und
- c. die den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.

² Die Finanzhilfen können den Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss erfüllt sind. Die Finanzhilfen sind zu verwenden für:

- a. die Koordination und die Professionalisierung der Betreuung in Tagesfamilien; oder
- b. die Förderung der Ausbildung der Tagesfamilien.

Art. 4 Verfügbare Mittel

¹ Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in der Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits.

² Aufwand und Personal für den Vollzug werden aus den Mitteln nach Absatz 1 finanziert.

³ Übersteigen die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, so erlässt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung; dabei wird eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt.

Art. 5 Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr 5000 Franken nicht übersteigen.

² Sie werden höchstens während drei Jahren ausgerichtet.

3. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 6 Beitragsgesuch und Entscheid

¹ Beitragsgesuche sind beim Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) einzureichen.

² Gesuche um Finanzhilfe an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schuler-gänzende Betreuung sind vor der Betriebsaufnahme der Institution oder vor der Er-höhung des Angebots einzureichen.

³ Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der zuständigen Behörde des Kantons.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bun-desrechtspflege.

² Die Beschwerde an den Bundesrat ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Evaluation

Art. 8

Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der zuständi-gen Fachorganisationen.

Art. 10 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt während der Dauer von acht Jahren.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 4. Oktober 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 4. Oktober 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 2002⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 23. Januar 2003

⁴ BBl 2002 6488

Bundesgesetz <bd> über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	2002
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.2002
Date	
Data	
Seite	6488-6490
Page	
Pagina	
Ref. No	10 122 647

Die elektronischen Daten der Schweizerischen Bundeskanzlei wurden durch das Schweizerische Bundesarchiv übernommen.

Les données électroniques de la Chancellerie fédérale suisse ont été reprises par les Archives fédérales suisses.

I dati elettronici della Cancelleria federale svizzera sono stati ripresi dall'Archivio federale svizzero.